



## Vereinssatzung

vom 14.06.2024

### Inhalt

§ 1 Name und Sitz .....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Mitgliedenschaft .....	2
§ 4 Geschäftsjahr .....	3
§ 5 Organe des Vereins .....	3
§ 6 Mitgliederversammlung .....	3
§ 7 Vorstand .....	4
§ 8 Abstimmungs- und Wahlgrundsätze .....	5
§ 9 Haftung .....	5
§ 10 Auflösung des Vereins .....	5
§ 11 Datenschutz .....	6

Die Mitgliederversammlung des Griechisch-Deutschen Freundeskreises PHILIA e.V. beschließt in der Mitgliederversammlung am 14.06.2024 die nachfolgende Neufassung der Satzung.

Mit diesem Beschluss verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „PHILIA“ Griechisch-Deutscher Freundeskreis mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts.

Sitz des Vereins ist Weinheim.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung, Vertiefung und Festigung der deutsch-griechischen Freundschaft außerhalb politischer Fragen,
2. die Pflege des Kulturlebens.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch traditionelle griechische und deutsche Veranstaltungen und die griechische Volkstanzgruppe als Teil des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, die nicht zur Erhaltung des Vereins bestimmt sind.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

1. ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
2. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
3. Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann werden, wer den Zweck laut §2 der Satzung erfüllt.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch Ausschluss aus dem Verein seitens der Mitgliederversammlung

4. wegen unehrenhafter Handlungen,
5. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
6. wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss aus dem Verein bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Organe des Vereins

Die Organe üben die Tätigkeit im Verein ehrenamtlich aus. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der ersten Vorsitzenden,
- b) dem / der zweiten Vorsitzenden,
- c) dem / der Schriftführer(in),
- d) dem / der ersten Kassierer(in),
- e) dem / der zweiten Kassierer(in) und
- f) dem / der Jugendvertreter(in).

Die Mitgliederversammlung bestimmt durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, dass dem Vorstand eine bestimmte Anzahl an Beisitzern hinzutritt.

Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der / die erste und der / die zweite Vorsitzende. Jeder / jede ist allein vertretungsberechtigt.

#### § 6 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an, ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die das Mitglied nur persönlich abgeben kann.

Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung anmelden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzugeben. Satzungsänderungen, welche die genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
2. die Entlastung des gesamten Vorstands,
3. die Wahl des neuen Vorstands,

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt unmittelbar danach ein zweiter Wahlgang. Bei diesem ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.

Die Wahl des / der ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen.

4. die Wahl von zwei Kassenprüfern,  
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge (die Einzelheiten hierzu regelt die Beitragsordnung),
6. jede Änderung der Satzung,
7. die Entscheidungen über eingereichte Anträge,
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe einer Begründung beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über Anträge einschließlich Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung sowie der Auflösung des Vereins.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitglieds für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den / die erste/n Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den / die Stellvertreter/in einzuberufen. Die Einladung hat 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

In Ausnahmefällen genügt eine Frist von zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder anwesend sind. Der

Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsmitglieds, das die Vorstandssitzung leitet, den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsmitglied, das die Sitzung leitet, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeiten seiner Mitglieder von Fall zu Fall eine angemessene Vergütung zubilligen.

#### § 8 Abstimmungs- und Wahlgrundsätze

Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich durch Abstimmung per Handzeichen statt. Eine Abstimmung oder Wahl ist jedoch zwingend dann schriftlich durchzuführen, wenn eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses Vorgehen beantragt.

Die Ergebnisse von Abstimmungen hat der Schriftführer unter Angabe der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, der Anzahl der abgegebenen Stimmen, der Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen und etwaiger ungültiger Stimmen im Protokoll festzuhalten.

Sofern die Abstimmung oder die Wahl auf Antrag hin schriftlich durchgeführt wurde, ist dies im Protokoll besonders zu vermerken.

#### § 9 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 3.000,00 € für den Einzelfall oder von 15.000,00€ in einem Geschäftsjahr nicht überschritten wird.

Zu Rechtsgeschäften über 3.00,00 € im Einzelfall oder über 15.000,00 € in einem Geschäftsjahr bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit erteilt werden muss.

#### § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an SOS Kinderdörfer Deutschland zur Verwendung des SOS Kinderdorfes Thessaloniki und an den Kinderförderfonds Weinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## § 11 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten:

1. Name und Vorname
2. Anschrift
3. Geburtsdatum
4. Telefon- oder Handynummer
5. Emailadressen
6. bei aktiven Funktionsträgern, die Funktion im Verein.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Mitglieds mit IBAN und BIC gespeichert.

Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

Weinheim, 14.06.2024

Für den Vorstand:

Stella Kirgiane-Efremidis

(1. Vorsitzende)

Walter Stier

(2. Vorsitzender)